

IMPULSPROGRAMM

für nachträgliche Montage von Außenbeschattungen
(Rollläden oder Raffstores)

gültig 01.07.2020 bis 31.12.2020

gemäß § 30 Kärntner Wohnbauförderungsgesetz K-WBFG 2017, LGBl.Nr. 68/2017, idgF

Inhaltsverzeichnis:

1.	Zielsetzung	3
2.	Wer wird gefördert?	3
3.	Was wird gefördert?	3
4.	Was sind die Förderungsvoraussetzungen?	3
4.1.	Allgemeine Förderungsvoraussetzungen	3
4.2.	Gebäudebezogene Voraussetzungen	4
5.	Wie und wie hoch wird gefördert?	4
6.	Wie ist der Förderungsablauf?	5
7.	Was sind die Auszahlungsvoraussetzungen?	5
8.	Was sind die sonstigen Bestimmungen?	6
9.	Was führt zur Rückforderung /Einstellung der Förderung?	6
10.	Datenschutzrechtliche Bestimmungen	7
11.	Geltungszeitraum des Impulsprogrammes	8
12.	Anträge und Auskünfte	8

Wichtiger Hinweis:

Aufgrund begrenzter Budgetmittel erfolgt die Zusicherung nach Maßgabe verfügbarer Mittel in der Reihenfolge des Antragseingangs.

Soweit in dieser Richtlinie Bezeichnungen in ausschließlich männlicher oder in ausschließlich weiblicher Form verwendet werden, sind beide Geschlechter gemeint.

1. Zielsetzung

Der Klimawandel ist längst da. Wetterextreme wie Hitzewellen oder Starkniederschläge werden häufiger und heftiger. Die Hitze- und Dürresommer werden extremer. Künftig wird sich dieser Trend noch verstärken. Besonders problematisch werden hohe Temperaturen, wenn in heißen Perioden die eigene Wohnung keine Zuflucht mehr vor der Hitze bietet, sondern sich die warme Luft in den Wohnräumen staut. Dieses Problem wird sich laut aktuellen Prognosen zum Klimawandel weiter verstärken. Neben der physischen Belastung wie etwa Leistungseinbußen sind auch psychische Beeinträchtigungen durch die Hitze nicht außer Acht zu lassen. Als besonders gefährdet gelten – wie auch bei Covid-19 - ältere Menschen. Das richtige Beschattungssystem ist eine schnelle, effektive und umweltschonende Maßnahme Gebäude zu kühlen und die Hitze erst gar nicht in das Innere eindringen zu lassen.

Als Maßnahmen für Klimawandelanpassungen soll ein zeitlich befristetes Impulsprogramm die Montage von Außenbeschattungen zum Sonnenschutz in Form von Rollläden oder Raffstores erleichtern.

2. Wer wird gefördert?

- (Mit)Eigentümer des Gebäudes
- Bauberechtigter
- Besteller Verwalter nach § 6 Abs. 2 MRG oder § 14c Abs. 2 WGG
- Wohnungsinhaber – Mieter, Wohnungseigentümer oder (Mit)Eigentümer, der eine in seinem Haus gelegene Wohnung selbst benützt

3. Was wird gefördert?

Gefördert wird die nachträgliche Montage von außenliegenden Rollläden und Raffstores zum Sonnenschutz in

- Eigenheimen
- Wohnungen im mehrgeschossigen Wohnbau

4. Was sind die Förderungsvoraussetzungen?

4.1. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- (1) Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss die Baubewilligung für die Errichtung des Gebäudes mindestens 20 Jahre vor Einbringung des Förderungsantrages erteilt worden sein.
- (2) Die geförderte(n) Wohnung(en) muss nach Durchführung der Sanierungsmaßnahme(n) ganzjährig und regelmäßig als Hauptwohnsitz genutzt werden und ist der Zuschuss nur diesen Wohnungen zuzurechnen.
Bei einem Zweifamilienwohnhaus muss für beide Wohnungen die hauptwohnsitzliche Nutzung nachgewiesen werden.

Die Voraussetzung der hauptwohnsitzlichen Nutzung muss nicht erfüllt sein, wenn der Förderungswerber eine gemeinnützige juristische Person ist, die nach ihrer Satzung die Aufgabe hat, Menschen mit Behinderung, Menschen in Notsituationen (Frauenhäuser udgl.) oder alte Menschen zu betreuen.

Im mehrgeschossigen Wohnbau kann bei Wohnung(en), die der Nutzung durch Mieter dienen, die Förderung auch dann gewährt werden, wenn nicht mehr als 25 % der zu vermietenden Wohnung(en) (Wohnnutzfläche) leer stehen und der Eigentümer der

Wohnungen eine juristische Person ist. Dies trifft bei Eigentümern, die natürliche Personen sind, ebenfalls zu, wenn nachgewiesen wird, dass die Wohnung(en) zum ausschließlichen Zweck der Vermietung angeschafft wurde.

- (3) Die Durchführung der Sanierungsmaßnahme (Lieferung und Montage) hat im Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 zu erfolgen.
- (4) Mit der Sanierungsmaßnahme darf vor Antragstellung begonnen werden.
- (5) Die Durchführung der Sanierungsmaßnahme hat durch befugte Unternehmer und in einer wirtschaftlich und technisch kostenoptimalen Ausführung zu erfolgen.
- (6) Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte benötigen für den Förderantrag die schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers bzw. des Wohnungseigentümers für die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen und in Bezug auf die Spezifikationen (Rollläden oder Raffstore sowie Farbwahl). Der Wohnungseigentümer benötigt für den Förderantrag eine schriftliche Bestätigung der Hausverwaltung, dass die Spezifikationen (Rollläden oder Raffstore sowie Farbwahl) den etwaigen Vorgaben des Wohnungseigentumsvertrages oder seiner Beilagen entsprechen.
- (7) Bei vorsteuerabzugsberechtigten Förderungswerbern werden nur die Nettokosten (exkl. USt.) anerkannt.
- (8) Bei Wohnhäusern die auch gewerblich genutzt werden, wird nur die Sanierungsmaßnahme für den Wohnbereich anerkannt.
- (9) Für die beantragte Sanierungsmaßnahme kann keine weitere Förderung nach den Richtlinien zum K-WBFG 2017 gestellt werden.

4.2. Gebäudebezogene Voraussetzungen

- (1) Mehrgeschossiger Wohnbau: mindestens drei in einem mehrgeschossigen Wohngebäude gelegene Wohnungen, wobei mehrere aneinandergebaute, durch Stiegenhäuser getrennte Wohneinheiten als eigenständige Gebäude gelten
- (2) Wohnung: eine zur ganzjährigen Bewohnung geeignete, baulich in sich abgeschlossene normal ausgestattete Wohnung, die mindestens aus Zimmer, Küche (Kochnische), WC und Bade- oder Duschgelegenheit besteht und deren Nutzfläche nicht weniger als 25m² beträgt; Die bauliche Abgeschlossenheit entfällt bei zu sanierenden und sanierten Wohnhäusern.
- (3) Eigenheim: ein Gebäude mit höchstens 2 Wohnungen, wovon eine zur Benützung durch den Förderungswerber bestimmt ist.

5. Wie und wie hoch wird gefördert?

- (1) Die Förderung erfolgt in Form eines Einmalzuschusses im Ausmaß von
 - ✓ 50% der förderbaren Kosten (Material inkl. Montage), höchstens in Höhe von
 - € 1.000 je Wohnung

6. Wie ist der Förderungsablauf?

- (1) Förderungsanträge sind nach Durchführung der Sanierungsmaßnahme und erfolgter Endabrechnung (Rechnungslegung) im Zeitraum zwischen 01.07.2020 und 31.12.2020 unter Verwendung der aufgelegten Formblätter beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 11, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt einzubringen. Die Formulare stehen auch auf www.wohnbau.ktn.gv.at zum Download bereit.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Endabrechnung (Rechnungslegung) nach erfolgter Antragstellung im Zeitraum gem. Pkt. 4.1. (3) bis spätestens 31.03.2021 nachgereicht werden.
- (3) Den Förderanträgen sind folgende Unterlagen beizulegen:
 - Endabrechnung in Form der Originalrechnung(en), die eine detaillierte Leistungsaufstellung mit den dazugehörigen Kosten und eine Montagebestätigung (zB Einzelposition in der Schlussrechnung oder Vermerk „inklusive Montage“ oder separate Rechnung über die Montage) zu beinhalten haben samt Originalzahlungsbeleg(en);
 - Mieterliste im mehrgeschossigen Wohnbau oder sofern die geförderte(n) Wohnung(en) nicht vom Eigentümer selbst genutzt wird.

Es können weitere zur Beurteilung der beantragten Förderung erforderliche Unterlagen angefordert werden.
- (4) Der Förderungsantrag samt Beilagen wird auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Förderungsfähigkeit gemäß den Bestimmungen des K-WBFG 2017 idgF und dieses Impulsprogrammes überprüft.
- (5) Im Falle einer Förderungszusage die nach Vorlage der Endabrechnung erfolgt, wird dem Förderungswerber eine schriftliche Mitteilung übermittelt.
- (6) Der Förderungsantrag kann vom Förderungswerber vor Gewährung des Zuschusses durch schriftliche Erklärung zurückgezogen werden.
- (7) Im Falle einer Nichtgenehmigung wird dem Förderungswerber eine kurze begründete schriftliche Ablehnung seines Ansuchens übermittelt.
- (8) Soweit der Förderungswerber im Rahmen von Förderungsanträgen nachweislich falsche Angaben tätigt, wird der Förderungsantrag abgelehnt.

7. Was sind die Auszahlungsvoraussetzungen?

- (1) Die Auszahlung des Einmalzuschusses erfolgt nach
 - positiver Beurteilung des eingereichten Förderungsantrages samt Endabrechnung unter Vorlage der Originalrechnung(en), die eine detaillierte Leistungsaufstellung mit den dazugehörigen Kosten und eine Montagebestätigung (zB Einzelposition in der Schlussrechnung oder Vermerk „inklusive Montage“ oder separate Rechnung über die Montage) zu beinhalten hat samt Originalzahlungsbeleg(en);
 - Nachweis über die förderungskonforme hauptwohnsitzliche Nutzung der Wohnung(en) bzw. bei Vermietung nach Vorlage einer Mieterliste.

8. Was sind die sonstigen Bestimmungen?

- (1) Der Förderungswerber ist verpflichtet, weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise unter Lebenden, welche in rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht zu einem Übergang des Förderungsanspruches auf einen Dritten führen, über den Förderungsanspruch zu verfügen; dieser Anspruch kann auch nicht von Dritten in Exekution gezogen werden.
- (2) Der Förderungswerber ist verpflichtet, den Organen des Landes bzw. vom Land beauftragten Organen sowie den Organen des (Landes)Rechnungshofes, zwecks Prüfung der Förderungswürdigkeit und der richtlinienkonformen Verwendung der Förderung der Objekte des Förderungswerbers, Zutritt zum geförderten Objekt sowie die Einsicht in einschlägige Unterlagen (Bücher, Belege, etc.) zu gewähren, vorgesehene Berichte zu erstatten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Hinweis: Unterlagen und Nachweise zur Überprüfung der Richtigkeit der Endabrechnung sind ab Einreichung der Endabrechnung für die Dauer von 10 Jahren aufzubewahren.

- (3) Soweit die aus diesem Impulsprogramm geförderten Maßnahmen als Endenergieverbrauchseinsparungen im Sinne des Bundes-Energieeffizienzgesetzes – EEEffG, BGBl. I Nr. 72/2014, anrechenbar sind, werden diese dem Land Kärnten als strategische Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 Z 17 EEEffG zugerechnet. Eine gänzliche oder teilweise Geltendmachung der anrechenbaren Maßnahmen durch Dritte, insbesondere durch Übertragung durch den Förderwerber zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß § 10 EEEffG ist nicht möglich.
- (4) Alle mit der Förderung verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Förderungswerber.
- (5) Allfällige Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages.
- (6) Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt vorgesehen.
- (7) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (8) Aufgrund begrenzter Budgetmittel kann bei Ausschöpfen der Förderungsmittel vor Ende der Einreichfrist die Förderungsmaßnahme und damit die Einreichmöglichkeit nach dieser Richtlinie vorzeitig beendet werden.
- (9) Die Auszahlung der Förderung kann nur nach Maßgabe der budgetären Mittel erfolgen und können aus budgetbedingten Verzögerungen der Auszahlung keine Ansprüche abgeleitet werden.

9. Was führt zur Rückforderung /Einstellung der Förderung?

- (1) Der Zuschuss wird zurückgefordert und werden noch nicht ausbezahlte Zuschussbeträge eingestellt und ist der Förderungswerber über schriftliche Aufforderung zur gänzlichen Rückzahlung des Zuschusses verpflichtet, wenn dieser
 - vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbringt oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt, sofern eine schriftliche Aufforderung unter Setzung einer Frist und Hinweis auf die Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung erfolglos geblieben sind;
 - aus seinem Verschulden die Unterlagen zur Überprüfung der Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb von 10 Jahren nach Vorlage der Endabrechnung über die geförderte(n) Maßnahme(n) nicht mehr vorweisen kann;
 - die Förderung durch falsche oder unvollständige Angaben erschlichen hat;

- Maßnahmen, die dem Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG, BGBl. I Nr. 72/2014, entsprechen und im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen Dritten ganz oder teilweise als Maßnahme nach dem EEffG anrechnet bzw. anrechnen lässt.
- (2) Im Falle einer Rückforderung des Zuschusses gelangen (Kündigungs)Zinsen zur Verrechnung und wird der aushaftende Zuschuss ab Eintritt des Rückforderungsgrundes in Höhe von 4,5% p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank verzinst, wovon in begründeten Ausnahmefällen (insbesondere soziale Gründe) ganz oder teilweise Abstand genommen werden kann.

Über begründeten Antrag kann eine Stundung dieser Rückzahlungsverpflichtung auf die Dauer von max. 5 Jahren, in begründeten Ausnahmefällen auf die Dauer von max. 10 Jahren gewährt werden, wobei zuzüglich zu den Kündigungszinsen Stundungszinsen in Höhe von 2% p.a. zu zahlen sind.

- (3) Noch nicht ausbezahlte Zuschussbeträge können eingestellt werden, wenn über das Vermögen des Förderungswerbers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Vermögens abgewiesen wird.
- (4) Im Falle eines Zahlungsverzugs bei der Rückzahlung des Zuschusses fallen Verzugszinsen von 4% p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch in Höhe von 4% p.a. an.

10. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- (1) Der Förderungsgeber ist berechtigt, automatisiert und nicht automatisiert alle in § 45 Abs. 1 K-WBFG 2017 genannten personenbezogenen Daten auf Grund von Art. 6 Abs. 1 DSGVO für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen nach den Bestimmungen des K-WBFG 2017 idgF zu verarbeiten.
- (2) Der Förderungsgeber ist weiters gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO ermächtigt, Daten gemäß Pkt. 11.(1) im notwendigen Ausmaß
- a. zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
 - an den Kärntner Landesrechnungshof und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
 - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99, sowie
 - b. für Rückforderungen an das Gericht
- zu übermitteln.
- (3) Der Förderungsgeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012 zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.
- (4) Der Förderungsgeber ist berechtigt gemäß § 45 K-WBFG 2017 in Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz personenbezogene Daten zum Zweck der Feststellung der Förderungswürdigkeit und der Sicherung von Förderungskrediten zu ermitteln und automationsunterstützt zu verarbeiten und auch anderen Organen im Zuge der Anfragen zur Feststellung der Förderungswürdigkeit zu übermitteln.

Der Name des Förderungswerbers, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.

11. Geltungszeitraum des Impulsprogrammes

Dieses Impulsprogramm tritt mit 01.07.2020 in Kraft und ist bis 31.12.2020 gültig.

12. Anträge und Auskünfte

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 11 – Zukunftsentwicklung, Arbeitsmarkt und Wohnbau
Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Sekretariat:

050 536-31002 (Fr. Martina Hudej)

050 536-31004 (Fr. Franziska Happacher)

Telefax: 050 536-31000

E-Mail: abt11.wohnbau@ktn.gv.at

Internet: www.wohnbau.ktn.gv.at